

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.2003

Geschäftszahl

98/08/0284

Rechtssatz

Dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist, reicht zur Ausschaltung des Gesichtspunktes einer wesentlichen Erschwerung der künftigen Verwendung des Arbeitslosen in seinem Beruf iSd § 9 Abs. 2 AIVG (hier: als Elektroinstallateur) nur aus, wenn keine Aussicht besteht, dass er in absehbarer Zeit - worunter ein Zeitraum zu verstehen ist, über den eine einigermaßen konkrete Prognose möglich ist - in seinem Beruf eine Beschäftigung findet (Hinweis E 8. Oktober 2000, 98/08/0410).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

98/08/0382